

Die Zeitung auf die Börse.

Eine Neberprobenprobe aus New York vom 22. d. Mts. meldet: Wilsons Note und Kennings erster Memorandum dazu verurtheilt an der Börse die Resultate von Hunderten von Millionen Dollar, worüber die finanziellen Kreise einverstanden sind. ...

Vom Kriege

Seeresbericht vom Dienstag abend. Die Oberste Seeresleitung berichtet: Berlin, 26. Dezember 1916. Abends. Auf dem Meeresufer der Somme ...

Aus dem Westen

Kämpfe an der Iperfront. Die Oberste Seeresleitung berichtet: Großes Hauptquartier, den 24. Dezember 1916. ...

Die Sommer-Schlacht — ein Sieg der deutschen Waffen.

Berlin, 25. Debr. Seit einigen Tagen wird die Sommer-Schlacht in den Seeresberichten wieder Parteien kaum mehr erwähnt. Die große Sommer-Schlacht ist tatsächlich zu Ende. ...

Manley als beschränkter Diktator.

Aus Paris wird gemeldet: Der Kriegsrat trat am Sonntag abend zusammen. Es wurde beschlossen, daß über alle die Vorbereitung und Weiterführung des Krieges betreffenden Fragen unter Leitung des Generals Manley ...

Die Senats- und Regierung für Briand.

Am Sonntagabend mit dreierlei Mehrheit beschlossen wurde, ist eigentlich ein verfallenes Misstrauensvotum. Die vom Senat angenommene Tagesordnung Cleron ...

Die Wälsche an Wilson und die Mittelwälsche nimmt außerdem die Verantwortung für die Forderung des Krieges auf die Schultern des Parlaments und es kann kaum bezweifelt werden, daß auch die Kammer sich in gleichem Sinne ausspricht. ...

Paris, 24. Dezember. Zeitl. Briefen meldet: Die Kammerkommission für die auswärtigen Angelegenheiten prüfte gestern abend die Note Wilsons und ernannte eine Kommission, die sich zum Ministerpräsidenten beschreiben wird, um ihn aufzufordern, auf die Note nicht zu antworten. ...

Die nächste Wirtschaftskongress der Alliierten. Genf, 26. Dezember. Die nächste Wirtschaftskongress der Verbündeten soll nach einer Meldung des "Matin" aus Mailand in Rom stattfinden. ...

5000 kreuzende Munitionskorvetten. In den Munitionserfahrungen von Bernhard-Tony (Dep. Seine) kreuzen 5000 Arbeiterinnen infolge eines Anrufes des Metallarbeiterverbandes, der das deutsche Friedensangebot ablehnt und auffordert, dem Winterdienste die Fortführung des Krieges unmöglich zu machen. ...

Eine Konferenz aller britischen Premierminister in London. London, 26. Debr. Nach einer Meldung der "Times" sind alle Premierminister der Dominionen nach London berufen worden, um in einer Reihe von Krisensitzungen die Kriegsgeschichte und die für die Zeit nach dem Kriege liegenden Probleme zu erörtern. ...

Der riesige englische Weizenpreis. Für amerikanische Weizen müssen die Engländer jetzt 93 Schilling pro Quarter (217 Kilogramm) bezahlen. ...

Aus dem Osten. Die Berichte der Obersten Seeresleitung. Großes Hauptquartier, 24. Dezember. Front des Generaloberst Erzerhag Joseph. ...

Großes Hauptquartier, 25. Dezember. Front des Generaloberst Erzerhag Joseph. In dem westlichen Madararonten nahm zeitweilig im Rudawa- und Kirilbaba-Gebiet das Geschützfeuer ...

Großes Hauptquartier, 26. Dezember. Front des Generaloberst Erzerhag Joseph. In dem Gebiet der Cimbrakawa M. waren unsere das Nordost-Heereskorps zweimal angriffen, wurden zurückgeworfen. ...

Großes Hauptquartier, 26. Dezember. Front des Generaloberst Erzerhag Joseph. In der Rudawa-Gebiet in den Madararonten zeitweilig hartes Geschützfeuer. ...

Die russischen Minister unter Renur des Ministerrats. Treppon erließ an alle Minister ein Schreiben, in dem er sie aufforderte, ihre Reden in der Duma und im Reichsrat vorher dem Ministerat zur Beurteilung vorzulegen. ...

Stefanows englische Interferenzen. Stefanow wurde, nach einer Drohung aus Stockholm, einstimmig zum Vorsitzenden der englisch-russischen Handelskammer ernannt. ...

Der Krieg gegen Italien

Genauigkeiten zur See. Wien, 24. Debr. In der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember haben bei einem Vorstoß vier unserer Zerstörer in der Drantofstraße zwei armierte U-Boots abgemacht. ...

Die Lage auf dem Balkan

Der Wert von Tulcea. In diesem Vorstoß haben die Bulgaren die russischen Nachstellungen in der Dobrudscha überannt und die Stadt Tulcea besetzt. ...

Stille Klänge der See der Verbündeten hat mit der Einnahme von Tulcea einen tiefen, aber wichtigen Schritt in die Richtung der Einnahme von Tulcea getan. ...

Die Berichte der Obersten Seeresleitung.

Großes Hauptquartier, 24. Dezember. Seeresgruppe des Generaloberst Erzerhag Joseph. Durch die Operationen der Dobrudscha-Armee ist der Feind in der Dobrudscha durch die Einnahme von Tulcea ...

Mazedonische Front.

Zwischen Wardar und Doiran-See lag hartes engliches Feuer auf den deutschen und bulgarischen Stellungen; in den Abendstunden angegriffene Bataillone wurden blutig abgewiesen. ...

Großes Hauptquartier, 25. Dezember.

Seeresgruppe des Generaloberst Erzerhag Joseph. In der Großen Makedonien-Armee nahm Tulcea an und ist im Angriff auf den Brückenkopf von Macin. ...

Großes Hauptquartier, 26. Dezember.

Seeresgruppe des Generaloberst Erzerhag Joseph. Bei den Kämpfen in der Großen Makedonien-Armee und am Ende des Gebietes südlich von Mincin-Esart sind in den letzten Tagen 5500 Russen gefangen genommen worden. ...

Die Kämpfe um Tulcea und Macin.

Sofia, 26. Debr. Amtlicher Seeresbericht: Mazedonische Front. Zeitweilig Artilleriefeuer in gewissen Frontabschnitten. ...

Eröffnung des rumänischen Parlaments in Jassy. Haag, 26. Debr. Die Agents House meldet aus Ploesti: Aus Jassy wird berichtet, daß am Morgen des 24. Dezember die Kammer wieder eröffnet worden ist. ...

Die rumänische Seeresstärke.

Genauigkeiten. Die italienische "Stampa" wirft den Militärkritikern der Vierverbandspresse vor, sie hätten die öffentliche Meinung falsch unterrichtet. ...

Der Seestrieg

Zwei englische Zerstörer gesunken. London, 25. Debr. Die Admiralität teilt mit: Am 21. Dezember sind in der Nordsee zwei Torpedoboots gesunken. ...

Verrent. London, 25. Debr. Der britische Dampfer "Mar" (3564 Tons) ist wahrscheinlich verrent worden. ...

Genauigkeiten. London, 25. Debr. Aus London wird gemeldet: Der englische Dampfer "Hulub" wurde verrent. ...

Genauigkeiten. London, 25. Debr. Der britische Dampfer "Malcolm", 1188 Brutto-Registertonnen, mit Grubenholz von Schweden nach England, ist in der Nordsee angehalten und als Prise nach Hamburg abgeführt worden. ...

Aus Stadt und Umgebung

55 Gramm Butter gibt es am Sonntagabend auf die Kreisfestmisse. ...

loftet künstlich nach einer Bekanntmachung des Kreisverordnungsamtes mit Knochen 230 Mt., ohne Knochen 250 Mt. das Pfund. ...

Politische Rundschau

Deutsches Reich

Ein Weihnachtsgruß der deutschen Kaiserin an Deutschlands Frauen.

Berlin, 28. Dezember.

Die Kaiserin richtete an die deutschen Frauen folgenden Weihnachtsgruß:

„Zum dritten Male begehrt das deutsche Volk Weihnachten unter dem Donner der Geschütze. In diesem Tage, an dem es sich den Kriegen im Felde besonders eng verbunden fühlt und die Trennung von ihnen noch schmerzlicher empfindet als sonst, ist es mir Vergegenwärtigung, den deutschen Frauen einen Gruß zu senden.

Tausende von ihnen pflegen seit Kriegsbeginn im Felde oder in den Lazaretten der Heimat. Mit nie verklingender Hingabe erfüllen sie ihre schwere Aufgabe in dem stolzen Bewußtsein, ihren verwundeten Brüdern Linderung ihrer Leiden, den Sterbenden Trost und Erquickung bringen zu dürfen.

Im immer steigendem Maße muß auf die Mitarbeit der Frauen in der Heimat zurückgegriffen werden, um die Noth der Feinde, durch Einschliefung und Hunger zu erwecken, was ihr Schwert dank des Heldennutes ihrer Brüder und Söhne nicht vermag, zu durchbrechen. In immer steigender Zahl sind Frauen unermüdet tätig, die wirtschaftliche und soziale Noth der Bevölkerung zu lindern, in Industrie und Landwirtschaft in schwerer Arbeit die Männer zu ersetzen. Sie alle sind des Dankes des Vaterlandes gewiß, nicht minder alle die, die in stiller Geduld ihren Kindern in Noth und Entbehrung durch fürsorgende Liebe auch den Vater ersetzen müssen.

Aber alle, die, ob hoch oder niedrig, ob arm oder reich, dem Vaterlande dienen, gilt an dem Tage, an dem Frauen um die Heimgegangenen, Sorge um die kämpfenden unglücklichen Frauen die Weihnachtsgruße trübt und die Herzen erst macht, mein heißer Dank und von Herzen kommendes Mitempfinden.

Deutschland ist unbesiegbar, wenn es einig ist, und jeder nach seinen Kräften und Fähigkeiten sein Bestes dem Vaterlande opfert. Deutschlands Frauen werden im stillen Heldennut nicht hinter den Männern zurückstecken. Gott gebe ihnen Kraft und Segen, was sie auch immer geben mögen, daß alle ihre Hoffnungen an der unerschütterlichen Entschlossenheit und Vaterlandsliebe des ganzen deutschen Volkes sich binden werden.

Ich beehrte Sie, diesen Erlaß in der Heimat und bei der freiwilligen Krankenpflege im Felde zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Neues Palais, den 24. Dezember 1916. (gez.) Auguste Victoria.

In den kaiserlichen kammerrath und Militär-Intendant der freiwilligen Krankenpflege.

Eine Eiderung des Reichstags im Januar.

Wie mitgeteilt wird, nimmt man in parlamentarischen Kreisen an, daß der Reichstag, falls nicht besondere Umstände seine frühere Berufung notwendig machen sollten, in der zweiten Hälfte des Januar zu seiner Frühjahrs-Sitzung zusammenzutreten wird. Welche Regierungs-

vorlagen außer dem Reichshaushaltsvoranschläge für 1917 dem Reichstage zuweisen werden, steht gegenwärtig noch nicht fest.

Aus Stadt und Umgebung

Die Bewirtschaftung der Bekleidungsgegenstände.

Durch Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren ist die öffentliche Bewirtschaftung der Bekleidungsgegenstände in mehrfacher Richtung erweitert und verschärft worden. Vor allem hat die Verordnung — mit Rücksicht auf die zunehmende Knappheit des Angebots — die Schuhwaren in den Kreis der durch die Reichsbekleidungsstelle zu bewirtschaftenden Bedarfsgegenstände einbezogen. Als Schuhwaren gelten dabei solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen. Der Beirat der Reichsbekleidungsstelle wird durch Sachverständige des Schuhfachs ergänzt; die Zahl der Branchenvertreter im Beirat ist von drei auf fünf erhöht worden.

Weiter wird eine Bewirtschaftung der getragenen Kleidungs- und Wäscheartikel und Schuhwaren eingeführt. Sie ist notwendig, um eine gleichmäßige Verteilung der begrenzten Vorräte sicherzustellen und den unangemessenen Preissteigerungen im Mittelverhandlungsbereich zu tun. Künftig dürfen getragene Bekleidungsgegenstände nur an behördlich zugelassenen Personen und Stellen entgeltlich veräußert und nur von diesen gewerbsmäßig erworben und abgesetzt werden. Ausnahmen kann die Reichsbekleidungsstelle zulassen.

Ferner ist das Verleihen von Bekleidungsgegenständen zur Benutzung für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen nimmere ebenso an die Verleihung eines Bezugsscheines gebunden wie der Verkauf. Die Vorschriften soll einer nachliegenden Umgehung der Bezugsscheinplicht vorbeugen. Nehmlichen Zwecken dient die neue Bestimmung daß der gewerbetreibende den Preis für die bezugsheimpflichtige Ware erst nach Genehmigung der Reichsbekleidungsstelle erhöhen oder annehmen darf.

Die neue Verordnung enthält ein Verbot, zu Zwecken des Wettbewerbs in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, insbesondere durch Ausklang im Schaufenster oder in den Geschäftsräumen, auf die Bezugsscheinfreiheit oder Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

Die Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Ein Aufruf an die vom Militärdienst Zurückgestellten.

Die unterzeichneten sieben Arbeitnehmerverbände haben folgenden Aufruf erlassen: „An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angehörigen! Durch einen vom Kriegsrat in Meißens, bekanntgegebenen Erlaß an die keller-

trebenden Generalformandts ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den Vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gelebe unterliegenden Arbeitnehmers die Arbeitsstelle zu wechseln berechtigt sind.

Nach Mitteilungen, die dem Kriegsrat zugewandten sind, soll es vielfach vorgekommen sein, daß Reklamierte, die während von ihrem Heimatorte beschäftigt waren, unter Berufung auf den Erlaß einlaß die Arbeit in niedrigeren Stellen, um nach ihrem Heimatorte überzuführen, um dort Beschäftigung anzunehmen. Ein solches Verfahren ist unzulässig und kann nicht nur die Wiedereinstellung der Reklamierten zum Heere, sondern auch ihre Befreiung nach sich ziehen. Die Reklamierten müssen genau wie alle anderen Arbeitnehmer, wenn sie die Arbeitsstelle wechseln wollen, von dem Unternehmer die Erlaubnis eines Abtritts verlangen. Weigert sich der Unternehmer, den Abtritt auszusprechen, dann kann der nach § 9 des Gesetzes, betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst, zu erreichende Ausschuß angerufen werden. Kann der Reklamierte nachweisen, daß ein wichtiger Grund zum Ausscheiden aus dem Betriebe vorliegt oder er insbesondere durch den Arbeitswechsel eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem anderen, dem Vaterländischen Hilfsdienst unterliegenden Betriebe erreichen kann, dann muß der Ausschuß ihm den Abtritt erlauben. Im letzteren Falle muß er ergeben, in welchem Betriebe und zu welchem Gehalt er in seinem Heimatorte Beschäftigung finden kann.

Die zur Entscheidung über den Abtritt erforderlichen Ausschüsse sind vielfach noch nicht errichtet. Die Stellvertreter Generalformandts wollen aber mit größter Behutsamkeit überall solche Ausschüsse einberufen. Im Interesse der Reklamierten liegt es, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, und wenn der Abtritt ihnen vom Unternehmer verweigert wird, zu warten, bis der Ausschuß seine Tätigkeit im Bezirke aufnimmt. Wer dies nicht genau beachtet, hat sich selbst als anzuweisen, wenn ihm Nachteile erwachsen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften, G. Legien, Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften, G. M. Siegenwald; Verband der Deutschen Gewerbetreibenden (G.D.); Politische Berufsvereine, A. Tamer; Arbeitsgemeinschaft der Kaufmännischen Verbände, G. Müller; Arbeitsgemeinschaft für einseitiges Angehörigenrecht, G. Hüfner; Arbeitsgemeinschaft für die Technischen Verbände, Dr. Hüfner.

Wenigachtung an bedürftige Mannschaften.

Das Kriegsamtsministerium bringt erneut in Erinnerung, daß Unteroffiziere und Gemeine, die wegen vorüberlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienst entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, eine solche im Falle dringender Bedürfnisse vorübergehend bis zum Betrage von 50 Mark der Bekleidung ihres Diensthabars erhalten können. Bei Befreiung der Voraussetzungen für die Gewährung einer bestimmten Rente wird den durch den Erlaß vorübergehend mit der Bekleidung versehen, um die Entlassenen vor Noth zu schützen und ihnen den Uebergang in die bürgerlichen Verhältnisse zu erleichtern. In gleicher Weise kann die Bekleidung auch dann gewährt werden, wenn bei der Entlassung wegen Befreiung von Anhaltspflichtig notwendig und die Familie des Betroffenen unterhaltungsbedürftig ist, doch ist dabei Voraussetzung, daß die Anhaltspflichtbeziehung auf die Gewerbsfähigkeit des Mannes in absehbarer Zeit beendigt wird und dadurch den Uebergang in die bürgerlichen Verhältnisse erleichtert kann.

Keine privaten Lebensmittellieferungen aus dem Auslande mehr!

Seit der Vereinfachung der Lebensmittelzufuhr hat die Zentraleinkaufsgesellschaft von ihrem Beschaffungsbereich gegenüber Volkswirtschaften aus dem Auslande unter bestimmten Voraussetzungen seinen Gebrauch gemacht. Die Vereinfachungen haben dazu geführt, daß der Erlaß der Einfuhrregelung in Frage gestellt ist. Es muß daher im Interesse einer gleichmäßigen Gesamtversorgung der Bevölkerung

geringen Vorrates, an dem To viel genagt hatte — nicht zuletzt Korn und Rogg.

Er wartete schon seitdemlang auf ihre Antwort „Doris“, qualte er endlich, nach ihrer Hand haltend, „sprechen Sie! Es ist mir nicht möglich, noch länger in Ungewißheit zu sein. Ich muß noch in dieser Stunde Ihre Entscheidung kennen. Doris, wird es Ihnen so schwer, sich zu einer bindenden Antwort zu entschließen? ... Liebe Doris!“

Der warme, leidenschaftliche Klang seiner Stimme hob ihr Gesicht. Sie sah ihn voll an. Und dann trauten seine bittenden, ehrlich-treuen Augen den letzten Worten, schon im Verinne den bedinglichen Ueberblick hinweg und etwas anderes sprach auf und redete sich und wuchs in ihrer Seele zu einem wilden, lebenden Licht. „Ja, ich will es tun“, lagte sie zu sich selber, „denn mein Korn und Trost liegt groß.“

Und ihm sagte sie, als er sie abermals fragte, ob sie ihn liebte, ein zitterndes, schwankendes Ja und erwiderte den heißen Druck seiner Hand hoch. Er hätte sie im Glückselber an sich gezogen und geküßt, wenn sie nicht bereits in der Stadt gewesen wären. Nun nannte er sie nur zärtlich — liebe: „Meine liebe Doris!“

So ward Doris Garding Braut. — Eine stille Braut, die dem lauten Heiratsfest ihrer Verlobungsfeier am Heiligabend fast so teilnahmslos gegenüberstand, als ginge sie das alles nichts an. Und das wunderliche Gefühl — fast ein wunderbares wehes, schmerzliches — war in ihr, wenn ihre heißen Finger den Goldreif an ihrer linken Hand berührten.

Theodor Schierlerkamp kam mit seinem Briefe an Moritz eben zum Schluß. Zulezt hieß es: „Ich habe mich damals nicht getraut ... Vorgesirten abend ist der Gardings Verlobungsfeier gewesen. Junger Doris ist Braut geworden ...“

„Sag sie mir, nur, mein Junge! Du wirst das letzte hübsche Herzblut auch noch ertragen. Und am Ende wirst Du mal froh sein, daß es so gekommen ist. Laß das halbrichtige Gänsegeschrei fliegen. Sie kommt auf der Welteten Schöng, die — was ich Dir so nebenbei mitteilen will — mit ihrem Herrn Gemahl gemeinam auf den Ruin loswirtschaftet.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Töchter der Frau Konsul

Roman von Erik Ganger.

(Schluß)

Die Begleitung des demogen Allegro viv. co. fand in dem jungen Offizier einen würdigen Interpreten. Wie schimmernde Perlenschnüre reisten die eleganten Bewegungen seiner Hände die Triolen aneinander. Es rann und lang, lockte und lockte, war wie ein einziges Liebeswerben im Reinschein unter blühenden Bäumen. Seine Augen leuchteten und hingten oft an dem jetzt leise geröteten Gesicht des jungen Mädchens, das nur für ihn zu lingen schien.

Ein heiterer Ton kam auf, der tonar einem leichten Scherzwort hinüber und darüber die Tür öffnete. Doris' Gesicht glühte. Sie schien eine ganz andere geworden zu sein, als sie bei seinem Kommen gewesen war, und mühte sich, diese andere zu bleiben. Sie wollte nicht wieder zurück zu dem, was sie überwunden glaubte. Seiner Bitte, als drittes Lieb ein heiteres lingen zu wollen, verstand sie lebhaft Gedächtnis. Nach kurzen Wärtchen in dem Hohenheit aufschied sie sich für das leicht neckische „Meine Sora“ um den Weg“ von Raff. „Mögen Sie das?“ fragte sie, ihm das Heft reichend. „Ja, das ist reizend. Ich höre es sehr frühlich.“

Und dann präbidierte er schon. Und sie sang im sanfteren Scherzando:

„Kein Graben so breit, keine Mauer so hoch, Wenn zwei sich nur gut find, Sie treffen sich doch.“

Kein Wetter so graulich, So schwarz keine Nacht, Wenn zwei sich nur lieb'n wollen, Wie bald ihr's gemacht!

Da gib't einen Mondschein, Da scheint wohl ein Stern, Da blinkt noch ein Lichtlein, Man nimmt 'ne Vatern'!

Da findet sich schon Eine Leiter, ein Stieg: Wenn zwei sich nur gut find, Keine Sora' um den Weg.“

War sie ihm gut?

Hans von Büchser sah ihr mit einem langen, fragenden Blick in die Augen, als sie geendet. Es war ein verräterisches Leuchten in diesem Blick, das Doris in seiner Kindheit erinnerte. Und da kam noch einmal das alte, wilde Aufleuchten: Nein, nein, das nicht! Sie wurde schwerer, jamer, verächtlicher. Weder der Konsul noch Büchser gelang es, sie zu der Heiterkeit der letzten Wertelände zurückzuführen. ... Sie blieb einstückig ...

Und dieses Schwören, Eidansprechen im Wechsel mit einem lachten, aber immer gewisser zur Geltung kommenden Wüdemerden im trogigen, stillen Abweisen seines Werdens um sie, füllte die nächsten Tage ihres Lebens. Sie sagte es sich unglückliche Male vor im heimlichen Weinen zur Nacht, wenn sie ihm begegnete oder er sich im Saule einfind: Nein, ich will nicht, ich kann nicht! Er soll sich nicht Hoffnungen hingeben, die ich ihm nie erfüllen werde. Und sie ahnte doch ungewiß den endlichen Ausgang. Ja, es kamen wohl Augenblicke über sie, in denen sie dachte: Wenn ich es tue, wenn ich schließlich diesem Zielpakt in mir ein Ende mache, wie ich es nur, um Frieden zu haben. Vielleicht auch, weil der Trost nicht treibt ... Und ein harter Zorn. — Aber nicht um der Liebe willen.

Und endlich schlugen die wogenden Fluten aller dieser verworrenen, bunten, wunderlichen Gefühle und Stimmungen über ihr zusammen und löschten in ihrer Seele das letzte matte Feuer des Sträubens ...

Ein rosenrot gefäunmer Horizont gab dem frühen Abend das letzte Licht, als beide von der Esalbn am Winterholze heimgingen, die sie während der letzten Tage ständig besucht hatten und wo ihr Aufkommen längst mit dem geheimnisvollen Bächeln, das etwas bestimmt zu Erwartendes erzeugt, beobachtet worden war. Sie gingen lacht und verjonten und redeten kaum. Und als er es dann endlich tat und mit einer sich steigenden Wärme und Leidenschaftlichkeit von seiner Liebe sprach und von seinem seligen Hoffen ... da sank ihr Kopf tief auf die Brust, und sie war wie in einer großen Traurigkeit. Sie wollte ihre Seele hart machen, daß sie sich auflebe, legt unentschieden in unglücklichen Stunden. Sie rang mit ihrer Unentschiedenheit und deutete sich nahe am Siege. Und doch war es ein immer gewisseres Zurückweichen und ein unaufhaltsames Sinnverdrängen eines letzten, erbärmlich

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.
Am 1. der im Kreisblatt Nr. 171
antern 21. Juli 1916 erlassenen Be-
kannmachung, betreffend die Höhe der
für die Abgabe von Bündeln und im
Kleinhandel an den Verbraucher
zu zahlenden Minderungen ein:
Es folgen künftig:
Bündel mit Knochen 2,20 A
Bündel ohne Knochen 2,50 A
Die Bekanntmachung tritt mit dem
Tage der Veröffentlichung in Kraft
Merseburg, den 10. Dezember 1916.
Der Kreis-Vorstand.
F. v. Wilmowski.
F. Nr. 10000 L.

Bekanntmachung.
Für die Dauer des Krieges habe
ich den Fleißbegehauer als in Wif-
dorf zum Fleißbegehauerstellvertreter
für den Fleißbegehauerbezirk Wif-
dorf, bestehend aus der Stadt Wif-
dorf und den Ortsteilen des Amts-
bezirks Großharigsdorf und den
Fleißbegehauer Wiesel in Land-
scheid zum Stellvertreter für den
Fleißbegehauerbezirk Wifdorf, be-
stehend aus den Ortsteilen Harigsdorf,
Wifdorf, Neigkau, Milsau, Wif-
dorf, Oberkriesfeld, Unterkrisefeld,
Burgfäden und Seidenort be-
setzt.
Merseburg, den 21. Dezbr. 1916.
Der Königlich Landrat.
F. v. Wilmowski.
F. Nr. 8400 L.

Bekanntmachung.
Die Abfassung des Weges
Reuna-Spergau von der Kreisstraße
Reuna-Nißeln bis zu den Baum-
werten ist fertig gestellt und wird
die Strecke für den Verkehr wieder
freigegeben.
Merseburg, den 21. Dezember 1916.
Der Königlich Landrat.
F. v. Wilmowski.

Zum
Neujahr 1917
empfehlen
Glückwunschkarten
mit Namensdruck in ver-
schiedener Ausführung.
Verlobungsanzeigen.
Lieferung erfolgt allerschnellstens
Wir bitten um möglichst
frühzeitige Bestellung.
**Merseburger Druck- und Verlags-
anstalt Ludwig Baltz,**
Merseburger Tageblatt, Kreisblatt
Fernspr. 100 Merseburg, Hältestr. 4

Stempel-Karius
Merseburg, Brühl 4
Fernspr. 201
Kriegs- u. Besatzungs-
Stempel, für Firmen, Stempel

Wohnung
3-4 Zimmer, einige Kammern und
Bäder für 1. April 1917. Zu er-
fragen in der Expedition d. Blattes.
Sauber. möbliertes Zimmer
mit Licht und Heizung in der Nähe
des Platzes von bestem Herrn sofort
vermietbar. Offerten mit Preisangabe
an die Expedition d. Blattes.
**gut möbliertes
Zimmer und Schlafzimmer**
auf mehrere Monate geeignet. Güntel
zur Miete und 3. Badhof
unter H. 2. an die Expedition d.
Blattes erfragen.

Auf Grund der Verordnung betr. den Aufruf des Landrats
vom 23. Mar. 1915 abgedruckt in Nr. 130 des Merseburger Tageblattes
sowie des Correspondenten für 1915 fordern wir die hier nachstehenden
Wehrpflichtigen, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis zur Geburtsurkunde
geboren sind, hierdurch auf, sich unter Vorlegung einer Geburtsurkunde
für Angelegenheiten des Heeresdienstes von dem zuständigen Standesamt zur
Einnahme in die Landwehrmatrike wie folgt anzumelden:
Mittwoch, den 3. Januar 1917, vormittags von 8 bis 1 Uhr,
für die Mannschaften der Buchstaben A bis L,
Donnerstag, den 4. Januar 1917, vormittags von 8 bis 1 Uhr,
für die Mannschaften der Buchstaben M bis Z.
Anmeldestunden: Mittwochs 11 bis 12 Uhr, Donnerstags 11 bis 12 Uhr.
Die in der Stadt Merseburg geborenen Wehrpflichtigen bedürfen
einer Geburts-Urkunde nicht, insofern sie über keine veraltete Einmatri-
kulationspapiere als Dienstbuch, Arbeitsbuch, Quittungsarte, Konfirmations-
schein oder dergleichen bei der Anmeldung vorzulegen.
Für die seitlich abwesenden Wehrpflichtigen haben die Eltern, Vormünder,
Lehrer, Bros- und Fabrikherren die Anmeldung in der angege-
benen Zeit pünktlich zu bewirken.
Im Unterlassungsfall erfolgt Befrafung nach den gesetzlichen
Bestimmungen.
Merseburg, den 15. Dezember 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung
betreffend den Verkehr mit Speisekartoffeln
in der Stadt Merseburg
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats
vom 12. Dezember 1916 (veröffentlicht im Merseburger Tageblatt Nr. 204
vom Freitag, den 15. Dezember 1916) wird
für den Bezirk der Stadt Merseburg
noch folgendes bekannt gemacht:
I.
Bis zum 31. Dezember 1916 können auf den Kopf täglich nur noch
höchstens 1 Pfund Speisekartoffeln verbraucht werden.
Für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1917 beträgt der Tages-
topf nur noch 1/2 Pfund Speisekartoffeln.
II.
Es können hierauf für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1917
auf den Kopf höchstens insgesamt noch rund 150 Pfund gerechnet werden.
Es darüber hinaus im Besitz der Verbraucher befindlichen Kartoffel-
vorräte sind auf Anordnung des Magistrats jederzeit abzuliefern.
III.
Den Kartoffelbesitzern können aus ihrer eigenen Ernte für sich und
für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft belassen werden:
bis 31. Dezember 1916 auf den Kopf täglich bis zu 1 1/2 Pfund
Speisekartoffeln,
vom 1. Januar bis 28. Februar 1917 auf den Kopf täglich bis zu
1 Pfund Speisekartoffeln,
vom 1. März bis 20. Juli 1917 auf den Kopf täglich bis zu 1 1/2
Pfund Speisekartoffeln,
also insgesamt auf die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juli 1917 auf den
Kopf höchstens . . . 272 Pfund Speisekartoffeln.
IV.
Die im Umlauf befindlichen Kartoffelkarten — ausgenommen die-
jenigen für Schwerarbeiter mit dem entsprechenden Kunden — berechtigen
vom 1. Januar 1917 ab nur noch zur Entnahme von täglich 1/2 Pfund
Speisekartoffeln, nämlich:
für 1 Marke auf 7 Tage zur Entnahme von 5/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 14 Tage zur Entnahme von 10/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 21 Tage zur Entnahme von 15/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 28 Tage zur Entnahme von 20/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 35 Tage zur Entnahme von 25/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 42 Tage zur Entnahme von 30/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 49 Tage zur Entnahme von 35/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 56 Tage zur Entnahme von 40/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 63 Tage zur Entnahme von 45/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 70 Tage zur Entnahme von 50/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 77 Tage zur Entnahme von 55/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 84 Tage zur Entnahme von 60/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 91 Tage zur Entnahme von 65/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 98 Tage zur Entnahme von 70/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 105 Tage zur Entnahme von 75/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 112 Tage zur Entnahme von 80/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 119 Tage zur Entnahme von 85/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 126 Tage zur Entnahme von 90/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 133 Tage zur Entnahme von 95/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 140 Tage zur Entnahme von 100/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 147 Tage zur Entnahme von 105/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 154 Tage zur Entnahme von 110/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 161 Tage zur Entnahme von 115/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 168 Tage zur Entnahme von 120/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 175 Tage zur Entnahme von 125/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 182 Tage zur Entnahme von 130/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 189 Tage zur Entnahme von 135/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 196 Tage zur Entnahme von 140/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 203 Tage zur Entnahme von 145/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 210 Tage zur Entnahme von 150/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 217 Tage zur Entnahme von 155/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 224 Tage zur Entnahme von 160/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 231 Tage zur Entnahme von 165/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 238 Tage zur Entnahme von 170/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 245 Tage zur Entnahme von 175/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 252 Tage zur Entnahme von 180/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 259 Tage zur Entnahme von 185/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 266 Tage zur Entnahme von 190/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 273 Tage zur Entnahme von 195/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 280 Tage zur Entnahme von 200/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 287 Tage zur Entnahme von 205/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 294 Tage zur Entnahme von 210/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 301 Tage zur Entnahme von 215/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 308 Tage zur Entnahme von 220/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 315 Tage zur Entnahme von 225/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 322 Tage zur Entnahme von 230/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 329 Tage zur Entnahme von 235/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 336 Tage zur Entnahme von 240/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 343 Tage zur Entnahme von 245/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 350 Tage zur Entnahme von 250/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 357 Tage zur Entnahme von 255/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 364 Tage zur Entnahme von 260/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 371 Tage zur Entnahme von 265/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 378 Tage zur Entnahme von 270/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 385 Tage zur Entnahme von 275/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 392 Tage zur Entnahme von 280/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 399 Tage zur Entnahme von 285/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 406 Tage zur Entnahme von 290/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 413 Tage zur Entnahme von 295/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 420 Tage zur Entnahme von 300/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 427 Tage zur Entnahme von 305/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 434 Tage zur Entnahme von 310/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 441 Tage zur Entnahme von 315/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 448 Tage zur Entnahme von 320/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 455 Tage zur Entnahme von 325/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 462 Tage zur Entnahme von 330/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 469 Tage zur Entnahme von 335/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 476 Tage zur Entnahme von 340/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 483 Tage zur Entnahme von 345/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 490 Tage zur Entnahme von 350/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 497 Tage zur Entnahme von 355/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 504 Tage zur Entnahme von 360/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 511 Tage zur Entnahme von 365/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 518 Tage zur Entnahme von 370/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 525 Tage zur Entnahme von 375/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 532 Tage zur Entnahme von 380/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 539 Tage zur Entnahme von 385/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 546 Tage zur Entnahme von 390/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 553 Tage zur Entnahme von 395/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 560 Tage zur Entnahme von 400/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 567 Tage zur Entnahme von 405/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 574 Tage zur Entnahme von 410/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 581 Tage zur Entnahme von 415/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 588 Tage zur Entnahme von 420/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 595 Tage zur Entnahme von 425/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 602 Tage zur Entnahme von 430/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 609 Tage zur Entnahme von 435/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 616 Tage zur Entnahme von 440/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 623 Tage zur Entnahme von 445/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 630 Tage zur Entnahme von 450/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 637 Tage zur Entnahme von 455/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 644 Tage zur Entnahme von 460/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 651 Tage zur Entnahme von 465/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 658 Tage zur Entnahme von 470/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 665 Tage zur Entnahme von 475/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 672 Tage zur Entnahme von 480/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 679 Tage zur Entnahme von 485/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 686 Tage zur Entnahme von 490/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 693 Tage zur Entnahme von 495/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 700 Tage zur Entnahme von 500/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 707 Tage zur Entnahme von 505/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 714 Tage zur Entnahme von 510/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 721 Tage zur Entnahme von 515/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 728 Tage zur Entnahme von 520/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 735 Tage zur Entnahme von 525/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 742 Tage zur Entnahme von 530/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 749 Tage zur Entnahme von 535/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 756 Tage zur Entnahme von 540/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 763 Tage zur Entnahme von 545/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 770 Tage zur Entnahme von 550/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 777 Tage zur Entnahme von 555/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 784 Tage zur Entnahme von 560/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 791 Tage zur Entnahme von 565/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 798 Tage zur Entnahme von 570/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 805 Tage zur Entnahme von 575/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 812 Tage zur Entnahme von 580/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 819 Tage zur Entnahme von 585/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 826 Tage zur Entnahme von 590/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 833 Tage zur Entnahme von 595/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 840 Tage zur Entnahme von 600/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 847 Tage zur Entnahme von 605/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 854 Tage zur Entnahme von 610/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 861 Tage zur Entnahme von 615/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 868 Tage zur Entnahme von 620/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 875 Tage zur Entnahme von 625/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 882 Tage zur Entnahme von 630/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 889 Tage zur Entnahme von 635/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 896 Tage zur Entnahme von 640/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 903 Tage zur Entnahme von 645/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 910 Tage zur Entnahme von 650/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 917 Tage zur Entnahme von 655/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 924 Tage zur Entnahme von 660/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 931 Tage zur Entnahme von 665/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 938 Tage zur Entnahme von 670/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 945 Tage zur Entnahme von 675/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 952 Tage zur Entnahme von 680/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 959 Tage zur Entnahme von 685/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 966 Tage zur Entnahme von 690/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 973 Tage zur Entnahme von 695/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 980 Tage zur Entnahme von 700/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 987 Tage zur Entnahme von 705/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 994 Tage zur Entnahme von 710/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1001 Tage zur Entnahme von 715/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1008 Tage zur Entnahme von 720/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1015 Tage zur Entnahme von 725/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1022 Tage zur Entnahme von 730/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1029 Tage zur Entnahme von 735/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1036 Tage zur Entnahme von 740/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1043 Tage zur Entnahme von 745/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1050 Tage zur Entnahme von 750/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1057 Tage zur Entnahme von 755/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1064 Tage zur Entnahme von 760/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1071 Tage zur Entnahme von 765/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1078 Tage zur Entnahme von 770/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1085 Tage zur Entnahme von 775/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1092 Tage zur Entnahme von 780/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1099 Tage zur Entnahme von 785/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1106 Tage zur Entnahme von 790/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1113 Tage zur Entnahme von 795/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1120 Tage zur Entnahme von 800/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1127 Tage zur Entnahme von 805/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1134 Tage zur Entnahme von 810/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1141 Tage zur Entnahme von 815/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1148 Tage zur Entnahme von 820/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1155 Tage zur Entnahme von 825/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1162 Tage zur Entnahme von 830/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1169 Tage zur Entnahme von 835/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1176 Tage zur Entnahme von 840/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1183 Tage zur Entnahme von 845/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1190 Tage zur Entnahme von 850/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1197 Tage zur Entnahme von 855/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1204 Tage zur Entnahme von 860/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1211 Tage zur Entnahme von 865/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1218 Tage zur Entnahme von 870/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1225 Tage zur Entnahme von 875/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1232 Tage zur Entnahme von 880/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1239 Tage zur Entnahme von 885/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1246 Tage zur Entnahme von 890/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1253 Tage zur Entnahme von 895/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1260 Tage zur Entnahme von 900/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1267 Tage zur Entnahme von 905/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1274 Tage zur Entnahme von 910/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1281 Tage zur Entnahme von 915/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1288 Tage zur Entnahme von 920/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1295 Tage zur Entnahme von 925/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1302 Tage zur Entnahme von 930/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1309 Tage zur Entnahme von 935/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1316 Tage zur Entnahme von 940/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1323 Tage zur Entnahme von 945/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1330 Tage zur Entnahme von 950/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1337 Tage zur Entnahme von 955/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1344 Tage zur Entnahme von 960/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1351 Tage zur Entnahme von 965/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1358 Tage zur Entnahme von 970/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1365 Tage zur Entnahme von 975/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1372 Tage zur Entnahme von 980/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1379 Tage zur Entnahme von 985/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1386 Tage zur Entnahme von 990/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1393 Tage zur Entnahme von 995/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1400 Tage zur Entnahme von 1000/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1407 Tage zur Entnahme von 1005/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1414 Tage zur Entnahme von 1010/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1421 Tage zur Entnahme von 1015/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1428 Tage zur Entnahme von 1020/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1435 Tage zur Entnahme von 1025/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1442 Tage zur Entnahme von 1030/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1449 Tage zur Entnahme von 1035/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1456 Tage zur Entnahme von 1040/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1463 Tage zur Entnahme von 1045/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1470 Tage zur Entnahme von 1050/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1477 Tage zur Entnahme von 1055/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1484 Tage zur Entnahme von 1060/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1491 Tage zur Entnahme von 1065/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1498 Tage zur Entnahme von 1070/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1505 Tage zur Entnahme von 1075/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1512 Tage zur Entnahme von 1080/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1519 Tage zur Entnahme von 1085/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1526 Tage zur Entnahme von 1090/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1533 Tage zur Entnahme von 1095/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1540 Tage zur Entnahme von 1100/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1547 Tage zur Entnahme von 1105/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1554 Tage zur Entnahme von 1110/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1561 Tage zur Entnahme von 1115/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1568 Tage zur Entnahme von 1120/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1575 Tage zur Entnahme von 1125/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1582 Tage zur Entnahme von 1130/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1589 Tage zur Entnahme von 1135/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1596 Tage zur Entnahme von 1140/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1603 Tage zur Entnahme von 1145/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1610 Tage zur Entnahme von 1150/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1617 Tage zur Entnahme von 1155/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1624 Tage zur Entnahme von 1160/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1631 Tage zur Entnahme von 1165/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1638 Tage zur Entnahme von 1170/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1645 Tage zur Entnahme von 1175/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1652 Tage zur Entnahme von 1180/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1659 Tage zur Entnahme von 1185/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1666 Tage zur Entnahme von 1190/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1673 Tage zur Entnahme von 1195/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1680 Tage zur Entnahme von 1200/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1687 Tage zur Entnahme von 1205/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1694 Tage zur Entnahme von 1210/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1701 Tage zur Entnahme von 1215/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1708 Tage zur Entnahme von 1220/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1715 Tage zur Entnahme von 1225/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1722 Tage zur Entnahme von 1230/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1729 Tage zur Entnahme von 1235/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1736 Tage zur Entnahme von 1240/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1743 Tage zur Entnahme von 1245/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1750 Tage zur Entnahme von 1250/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1757 Tage zur Entnahme von 1255/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1764 Tage zur Entnahme von 1260/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1771 Tage zur Entnahme von 1265/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1778 Tage zur Entnahme von 1270/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1785 Tage zur Entnahme von 1275/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1792 Tage zur Entnahme von 1280/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1799 Tage zur Entnahme von 1285/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1806 Tage zur Entnahme von 1290/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1813 Tage zur Entnahme von 1295/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1820 Tage zur Entnahme von 1300/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1827 Tage zur Entnahme von 1305/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1834 Tage zur Entnahme von 1310/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1841 Tage zur Entnahme von 1315/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1848 Tage zur Entnahme von 1320/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1855 Tage zur Entnahme von 1325/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1862 Tage zur Entnahme von 1330/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1869 Tage zur Entnahme von 1335/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1876 Tage zur Entnahme von 1340/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1883 Tage zur Entnahme von 1345/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1890 Tage zur Entnahme von 1350/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1897 Tage zur Entnahme von 1355/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1904 Tage zur Entnahme von 1360/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1911 Tage zur Entnahme von 1365/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1918 Tage zur Entnahme von 1370/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1925 Tage zur Entnahme von 1375/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1932 Tage zur Entnahme von 1380/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1939 Tage zur Entnahme von 1385/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1946 Tage zur Entnahme von 1390/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1953 Tage zur Entnahme von 1395/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1960 Tage zur Entnahme von 1400/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1967 Tage zur Entnahme von 1405/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1974 Tage zur Entnahme von 1410/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1981 Tage zur Entnahme von 1415/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1988 Tage zur Entnahme von 1420/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 1995 Tage zur Entnahme von 1425/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2002 Tage zur Entnahme von 1430/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2009 Tage zur Entnahme von 1435/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2016 Tage zur Entnahme von 1440/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2023 Tage zur Entnahme von 1445/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2030 Tage zur Entnahme von 1450/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2037 Tage zur Entnahme von 1455/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2044 Tage zur Entnahme von 1460/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2051 Tage zur Entnahme von 1465/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2058 Tage zur Entnahme von 1470/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2065 Tage zur Entnahme von 1475/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2072 Tage zur Entnahme von 1480/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2079 Tage zur Entnahme von 1485/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2086 Tage zur Entnahme von 1490/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2093 Tage zur Entnahme von 1495/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2100 Tage zur Entnahme von 1500/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2107 Tage zur Entnahme von 1505/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2114 Tage zur Entnahme von 1510/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2121 Tage zur Entnahme von 1515/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2128 Tage zur Entnahme von 1520/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2135 Tage zur Entnahme von 1525/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2142 Tage zur Entnahme von 1530/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2149 Tage zur Entnahme von 1535/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2156 Tage zur Entnahme von 1540/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2163 Tage zur Entnahme von 1545/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2170 Tage zur Entnahme von 1550/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2177 Tage zur Entnahme von 1555/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2184 Tage zur Entnahme von 1560/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2191 Tage zur Entnahme von 1565/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2198 Tage zur Entnahme von 1570/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2205 Tage zur Entnahme von 1575/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2212 Tage zur Entnahme von 1580/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2219 Tage zur Entnahme von 1585/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2226 Tage zur Entnahme von 1590/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2233 Tage zur Entnahme von 1595/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2240 Tage zur Entnahme von 1600/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2247 Tage zur Entnahme von 1605/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2254 Tage zur Entnahme von 1610/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2261 Tage zur Entnahme von 1615/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2268 Tage zur Entnahme von 1620/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2275 Tage zur Entnahme von 1625/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2282 Tage zur Entnahme von 1630/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2289 Tage zur Entnahme von 1635/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2296 Tage zur Entnahme von 1640/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2303 Tage zur Entnahme von 1645/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2310 Tage zur Entnahme von 1650/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2317 Tage zur Entnahme von 1655/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2324 Tage zur Entnahme von 1660/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2331 Tage zur Entnahme von 1665/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2338 Tage zur Entnahme von 1670/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2345 Tage zur Entnahme von 1675/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2352 Tage zur Entnahme von 1680/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2359 Tage zur Entnahme von 1685/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2366 Tage zur Entnahme von 1690/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2373 Tage zur Entnahme von 1695/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2380 Tage zur Entnahme von 1700/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2387 Tage zur Entnahme von 1705/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2394 Tage zur Entnahme von 1710/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2401 Tage zur Entnahme von 1715/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2408 Tage zur Entnahme von 1720/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2415 Tage zur Entnahme von 1725/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2422 Tage zur Entnahme von 1730/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2429 Tage zur Entnahme von 1735/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2436 Tage zur Entnahme von 1740/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2443 Tage zur Entnahme von 1745/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2450 Tage zur Entnahme von 1750/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2457 Tage zur Entnahme von 1755/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2464 Tage zur Entnahme von 1760/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2471 Tage zur Entnahme von 1765/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2478 Tage zur Entnahme von 1770/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2485 Tage zur Entnahme von 1775/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2492 Tage zur Entnahme von 1780/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2499 Tage zur Entnahme von 1785/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2506 Tage zur Entnahme von 1790/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2513 Tage zur Entnahme von 1795/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2520 Tage zur Entnahme von 1800/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2527 Tage zur Entnahme von 1805/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2534 Tage zur Entnahme von 1810/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2541 Tage zur Entnahme von 1815/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2548 Tage zur Entnahme von 1820/4 Pfd. Speisekartoffeln,
für 2555 Tage zur Entnahme von 1825/4 Pfd. Speise

Amtlliche Anzeigen.

Deffentlich Bekantmachung.

Finanzensteuer-Berantlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige in der Weise veranlagt, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab im Steuerbüro des Unterzeichneten, Domstr. 4 kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abwehlers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten verständig vormittags 9 bis 12 Uhr, Steuerbüro, Domstr. 4 — Selbstgebäude — zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der Veranlagungs- und Rechtsmittelfristen empfindlich festgestellten Steuer einen Aufschlag von 5 Prozent zu bezahlen zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Versuchung gesetzlicher Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gemeinnutz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorchrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgeben und in dieser den von ihnen empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtige, welche eine Gesellschaft gemäß § 71 a. a. O. erwirben, diesen bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Gesellschaftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Die Einkommensteuerpflichtige gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensangelegenheiten Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Verfallfristungen später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. O. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen. Es unterliegt keinem Bedenken, als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger auch deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige auf Grund vermunteter Vollmacht zur Abgabe der Steuererklärung zuzulassen, wenn mit ihnen über die Art und den Umfang der abzugebenden Steuerklärung abgemacht ist, sofern bei ihnen entsprechende Beweismittel mit den Bewilligungen der Pflichtigen vorgelegt werden kann.

Merseburg, den 18. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Bekantmachung.

Bericht: Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Durch die Bekantmachung des Herrn Reichsanwalters vom 31. Oktober 1916 über Zeugnisse haben die Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren eine wesentliche Verschärfung erfahren.

Die Anträge auf Erteilung von Zeugnissen häufen sich trotz immer mehr.

Es ist dringend erforderlich, daß im Interesse des wirtschaftlichen Durchhaltens dieser Sparmaßnahme sich getätigt wird.

Untere Zeugnisse sind künftig nur noch für den wirklich notwendigen Bedarf auszugeben.

Wir bitten unsere Einwohnerlichkeit, den dienleistenden Beamten ihre schwere Aufgabe noch kräftiger dadurch zu erleichtern, daß nicht formale Anträge auf Erteilung von Zeugnissen für Web-, Wirk- und Strickwaren gestellt werden, für die nicht das unbedingt Bedingte vorliegt.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß der Verkäufer die Ware nicht eher abgeben und die Bezahlung nicht eher annehmen darf, als die Überreichung dieser Zeugnisse und des in der Befestigungsordnung angeordnete Bezahlung zur Folge.

Im übrigen bemerken wir noch folgendes:

1. Prüfung der Notwendigkeit.

Wer die Ausfertigung eines Zeugnisses beantragt, hat sich möglichst persönlich in der Prüfungsstelle anzuführen und zu erklären, damit sofort durch mündliche Verhandlung die Notwendigkeit zur Ausfertigung an der Hand der noch vorhandenen Bestände kurz geprüft und erklärt werden kann. Dienstboten können in den wenigsten Fällen klare und sichere Auskunft erteilen; Kinder unter 14 Jahren können als geeignete Beauftragte nicht zugezogen werden.

Es ist verboten, Zeugnisse durch Verkäufer und Angehörige von Geschäften oder durch Handwerkerbetriebe einholen zu lassen.

An Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterleibung werden — wenn die Notwendigkeit zur Ausfertigung überhaupt vorliegt in der Regel nur 1-2 Stück derselben Warengattung ausgeteilt. Tischentwäher höchstens bis zu 6 Stück.

2. Echtengehen.

Auf den Namen eines Echanters dürfen keine Zeugnisse für Liebesgaben usw. ausgeteilt werden.

An Stelle von Web-, Wirk- und Strickwaren empfehlen wir, den Dienstboten Sparsücker zu schenken.

An Schneider, Schneiderinnen und Handwerkerbetriebe dürfen Zeugnisse nicht ausgeteilt werden. Die Zeugnisse sind zur Einreichung und Führung von Einkaufsbüchern verpflichtet, die durch Beauftragte des Magistrats und der Polizei jederzeit nachgeprüft werden können. Die dürfen Zeugnispflichtige Waren nur gegen die von der Behörde genehmigten Zeugnisse abgeben.

Die Märkte und dergleichen unterliegen ohne Ausnahme den Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auswärtige Marktführer haben sich vor dem Einkauf auf dem Markte von der für ihren Wohnort zuständigen Ausfertigungsbehörde die erforderlichen Zeugnisse selbst zu verschaffen.

Für Marktführer ist gleichfalls das vorstehend unter Ziffer 5 erwähnte Einkaufsbuch vorgeschrieben.

Gründung eines Handhalls.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Handhalls die Arbeiter in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge, beschäftigt wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer wesentlich geringeren Menge an Wäsche und Arbeitsstoffen begnügen. Vorratsbestände in diesem Falle ausgeschöpft und es dürfen Zeugnisse nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfang gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

Wäschereien und Säuglinge.

Fertige Säuglingsbekleidung kann ohne Zeugnisse gekauft werden. Beständig der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wäschereien erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Ausfertigung in angemessener Umlage ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1-14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Ausfertigung nicht mehr zugrunde gelegt werden.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschebedürfnis bewilligt werden.

In Zerstreuungen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsbefehl auf Erneuerungsbekleidung gemäß, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungen.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation bestellend der ersten heiligen Kommunion übliche Bekleidung kann die Befreiung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zukünftigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch über die Einhaltung größter Sparmaßregeln und darauf hinwirken, daß von Befreiung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitsbekleidung abgesehen werden.

Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetriff der Bekleidung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

a) Unteroffiziere (ausgenommen die nachstehend im Abschnitt b) bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, jedoch in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Bekleidung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinärorgans und des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen.

b) Offiziere, Sanitätsbeamte, Veterinärbeamte, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikanten, Unteroffiziere, Unteroffiziers, Bedienstete, Dienstverwalter, Feuerwerker, Unteroffiziere, Unteroffiziers, Unteroffiziers und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich für Unterzeug selbst zu sorgen imstande sind, sind von der Befreiung von Unterzeug befreit.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenenteile dürfen Zeugnisse nicht ausgeteilt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Hände nicht gehen soll, ist durch Befehl bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Zeugnisses zu beschaffen.

4. Für in Deutschland angetragene Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizierbestand des Gemeinenhand angehören, werden Zeugnisse nicht ausgeteilt. Für Kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können aber Zeugnisse durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlandes beherrschende Zeugnisbehörden-Mitgliedern ausgeteilt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Bekleidung durch den Kommandanten des Gefangenenlandes bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbestand, Militärausstattungsgegenstände und Wästelmaterialien unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekannmachung des Reichsanwalters über Zeugnisse vom 31. Oktober 1916 dem Zeugnisverbot.

6. Kantinen innerhalb des deutschen Reiches, insofern verpachtet wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen Zeugnisempfangende Waren nur gegen Zeugnisse veräußern.

Merseburg, den 22. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Kreisparcasse Merseburg

verteilt Heimparcassen zur Förderung der Sparfähigkeit im Hause

unter Nr. 8806 Postfachamt Leipzig an den Postfachbesitzer

angeschlossen und nimmt alle für sie bestimmten Zahlungen

per Postcheck-Bankkarte entgegen, wobei dem Abgeber keine

Portokosten entstehen und das Waren im Kasselfal bei

starkem Andrang vermieden wird,

täglich vormittags von 8 bis 11 Uhr für den Verkehr

schließt,

führt ihre Überschüsse zur Verwendung im Interesse des

Kreises Merseburg ab und verringert dadurch die Kreis-

und Gemeindesteuern,

über ihre Einlagen strengste Verschwiegenheit zu beobachten,

hat die Einziehung von Guthaben bei anderen Sparkassen und

Übertragung auf Einlagebücher der Kreisparcasse ohne

Portokosten und Verlust an Zinslagen für den Spar.

Künstlicher Zahnersatz
Kronen- und Brückenarbeiten : Behandlung kranker Zähne.
Kubert Toitzke, i. Fa. Willy Muder
Markt 19. 4 Merseburg. Telefon 442.
Sprechzeit 8-6 Uhr
Sonntags 9-1 Uhr.

Hierdurch verleihe ich das Recht zum Waffengebrauch in dem Umfang wie es der militärischen Bedarfsnachschaffen gegenüber den Kriegesangehörigen zugeht, denjenigen Personen, welche gemäß dem Erlaß d. Kriegsamt Nr. 889/10. 16 A. Z. (S. 1) Ang. Weisung von einer Verteilungsstelle für solche Militär- oder Arbeiter oder deren Ehefrauen als Anseher zugelassen sind.

Merseburg, d. 16. Dezember 1916.
Der stellv. Kommandierende General
F. v. P. v. d. E.
General der Infanterie, à la suite
des Luftfahr-Regiments Nr. 2.

Bekantmachung.

Ausgabe der Militärfarten für Monat Januar 1917.

Die Ausgabe der Militärfarten für Monat Januar 1917 an die Versorgungsberechtigten erfolgt gegen Abgabe der Stammmarken für den Monat Dezember im alten Rathaus in der Burgstraße in nachstehender Reihenfolge:

am Freitag, den 29. Dezember 1916

vormittags von 8-11 Uhr: für die Kunden der Verkaufsstellen: Rittergut Weneborsdorf, Müller, Weibner, Weber, Maudrich, nachmittags von 3-7 Uhr: für die Kunden der Verkaufsstellen: Rittergut Werber, Post-Wallendorf, Schreiber-Prestig, Hoffmann-Werber.

am Sonnabend, den 30. Dezember 1916

vormittags von 8-11 Uhr: für die Kunden der Verkaufsstellen: Wolferei Schachtel mit Wagen, Paul Schmidt, Richard Schmidt, Max Peter, Heinrich Stedter, Ottomar Meyer.

Mit Ausweis haben die Versorgungsberechtigten die Stammmarken für den Monat Dezember 1916 vorzulegen.

Merseburg, den 23. Dezember 1916

Der Magistrat.

Butterverteilung.

Am Donnerstag, d. 30. Dezember 1916 wird gegen Abgabe der für die laufende Woche gültigen Kreisfartens in den hiesigen Verkaufsstellen

Molkerei- und Landbutter auszugeben.

Auf jede Kreisfartens werden 25 Gramm Butter zum Preise von 30 Pfennig ausgeteilt.

Im Übrigen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die Marken müssen zur Regelung des Verkehrs bis spätestens

am Donnerstag, den 27. Dezember 1916

Der Magistrat.

Wasserdichtes Kummel

ist einzuweisen.

Emil Weidling, Obere Breitestr. — Decurt 409.

Frisch-groß, Angelsehlich lebende Stahlmischeln

empfehlen

Emil Wolff.

Bettwäsche.

Befreiung sofort. Alter und Größe leicht angegeben. Anstinkt unison.

Sanitas-Depot, Halle a. S. 38.

Gebr. Fahrstuhl

zum Selbstfahren zu verkaufen.

Leipzigerstraße 78b

Großherrschaff. Bohnen

14 Zimmer, Küche, Kammer und Kuchentisch, verputzte Böden, verputzte Wände und Decken, sehr schön. Es sind große und kleine Räume. Auf Wunsch auch jede Größe für sich.

Durchhandlung Fr. Stollberg, Dom 3.

Besseres Einfamilienhaus

hat zum 1. April 1917 zu vermieten Stadtrat Thiele.